

begünstigten Nation kann vom verpflichteten Staate in zweifacher Weise erfüllt werden. Entweder gewährt er dem berechtigten Staate die Vorteile, die der meistbegünstigte genießt oder er entzieht diese dem meistbegünstigten Staate¹. Der verpflichtete Staat kann den Erfüllungsmodus bestimmen. Wollte der berechnigte auch seinen Anspruch auf eine von beiden Möglichkeiten, z. B. auf die Gewährung der Vorteile des meistbegünstigten Staates konzentrieren, so könnte der verpflichtete Staat ihn dennoch dadurch befriedigen, daß er diese Vorteile dem meistbegünstigten Staate entzieht. Selbst wenn ein Staat sich zu einer der beiden Erfüllungsmodalitäten verpflichtete, bliebe ihm noch die Möglichkeit, durch die andere den Meistbegünstigungsanspruch gegenstandslos zu machen und sich so zu befreien.

SCHWEINFURTH² unterscheidet bei dem Meistbegünstigungsanspruch „das positive Element, wonach *der Staat* ebenso günstig *behandelt* werden soll, wie die meistbegünstigte Nation“, und das „negative Element, wonach eine günstigere *Behandlung eines dritten Staates* als die des Kontrahenten unstatthaft ist“³. Der Meistbegünstigungsanspruch soll demnach aus dem positiven Element, dem Anspruch auf gewisse handelspolitische Vorteile, und dem negativen Element, dem Anspruch, einem dritten Staate diese Vorteile zu entziehen, bestehen. Es ist klar, daß die Ansprüche jedenfalls nur wahlweise, nicht nebeneinander geltend gemacht werden können, da einer den andern ausschließt. Die Wahl bleibt jedoch, wie festgestellt, immer dem verpflichteten Staate. Die beschriebene Teilung des Meistbegünstigungsanspruches — der schlechthin der Anspruch auf Gleichbehandlung ist — in eine positive und negative Seite ist also m. E. unfruchtbar und dazu unkorrekt.

Die Unterscheidung der positiven und negativen Seite findet sich noch in einer anderen Form. RIEDL⁴ unterscheidet die „positive Seite“, die Verpflichtung, dem anderen Vertragsteil alle Vorteile oder Befreiungen zukommen zu lassen, die irgendeinem dritten Staate gewährt wurden, von der „negativen Seite“, den anderen Vertragsteil nach keiner Richtung hin ungünstiger zu behandeln als irgendeinen anderen

¹ Wenn diese Vorteile allerdings vertraglich zugestanden wurden, was die Regel ist, wird der verpflichtete Staat selbstverständlich nicht durch die Meistbegünstigungsklausel von dieser Bindung gegenüber dem dritten Staat frei. Es bleibt ihm dann nur noch die Möglichkeit, dem berechtigten Staate die Vorteile zu gewähren, die dem meistbegünstigten Staate vertraglich eingeräumt werden.

² Vgl. SCHWEINFURTH: Die Meistbegünstigungsklausel, eine völkerrechtliche Studie. Diss. Heidelberg, 1911. S. 30.

³ Das sogenannte positive Element wird auch als „Gleichbegünstigungszwang“ dem „Gleichbenachteiligungszwang“ gegenübergestellt. Vgl. GLIER: Die Meistbegünstigungsklausel, eine entwicklungsgeschichtliche Studie. Berlin 1905.

⁴ RIEDL: a. a. O. S. 41.